

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/1122 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes  
SGB XII und anderer Gesetze**

### **A Problem**

Änderungen im Bundesrecht machen landesrechtliche Anpassungen des Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII (AG-SGB XII) und weiterer Gesetze erforderlich.

Nach dem neugefassten § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erstattet der Bund den Ländern für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten, in den Jahren 2017 bis 2019 für jeden Leistungsberechtigten je Kalendermonat einen Teilbetrag. Dies setzt Meldungen der Länder an den Bund über die Anzahl dieser Leistungsberechtigten voraus. Die Regelung ist landesgesetzlich umzusetzen.

Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 sind unter anderem die Finanzierungs- und Entlastungsregelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) grundlegend verändert und ergänzt worden. Auch diese Regelungen sind landesgesetzlich umzusetzen.

Die Überleitung der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Pflegestufen in Pflegegrade macht eine Anpassung des Landesblindengeldgesetzes an die ab dem 1. Januar 2017 geltende Neufassung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) erforderlich. So sind nach dem Landesblindengeldgesetz Leistungen der sozialen Pflegeversicherung auf das Landesblindengeld anteilig anzurechnen. Die Höhe der Anrechnung ergibt sich aus dem Pflegegrad.

Die Verweisungen im Kommunalsozialverbandsgesetz sind teilweise zu aktualisieren.

Durch das Bundesteilhabegesetz werden unter anderem die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 aus dem SGB XII herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX überführt. Das Bundesteilhabegesetz zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume, etwa bei der Bestimmung der für den Teil 2 des SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 und den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 ergeben sich Änderungen in den Aufgabenbereichen der einzelnen Ressorts und bei den Ressortbezeichnungen, die landesgesetzlich umzusetzen sind.

## **B Lösung**

Artikel 1 ändert das Landesausführungsgesetz SGB XII. § 136 SGB XII wird landesgesetzlich umgesetzt. Geregelt werden das landesrechtliche Verfahren und die Weiterleitung von Bundesmitteln durch das Land an die Kommunen. Klargestellt wird, dass die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 Landesausführungsgesetz SGB XII die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes unterstützt. Zudem erfolgen redaktionelle Klarstellungen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfes setzt Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen durch eine Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II um. Es wird sichergestellt, dass die zur Entlastung der kommunalen Träger dienenden zusätzlichen Mittel aus der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung vollständig an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet werden. Soweit eine neue Nummerierung im SGB II erfolgt ist, werden die Bezüge zum SGB II angepasst. Die Verteilung soll so weit wie möglich belastungsorientiert erfolgen, also in dem Umfang, wie den kommunalen Trägern Kosten entstehen, für die Entlastungsmittel des Bundes vorgesehen sind. Vergleichbar mit der belastungsorientierten Verteilung der Mittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen soll auch die neu eingeführte Bundesbeteiligung nach § 11 Absatz 2 Ausführungsgesetz SGB II entsprechend dem prozentualen Anteil der Kommunen an den Kosten für Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge im SGB II gemäß der amtlichen Statistik nach § 53 SGB II verteilt werden. Bei der landesgesetzlichen Umsetzung wird an die Regelung in § 46 Absatz 9 und 10 SGB II angeknüpft.

Mit Artikel 3 wird das Landesblindengeldgesetz an die zum 1. Januar 2017 geltende Neufassung des SGB XI angepasst. Die Überleitung der drei Pflegestufen in fünf Pflegegrade erfolgt nach Maßgabe von § 140 SGB XI in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung.

Die anteilige Anrechnung von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung auf das Landesblindengeld wird beibehalten, dabei wird die Höhe der prozentualen Anrechnung angepasst. In nahezu allen Fällen bleibt die Höhe des Landesblindengeldes unverändert. Nur in Ausnahmefällen kann es wegen Rundungsdifferenzen oder weil bisher keine Leistungen der Pflegestufen I, II oder III, nun aber Leistungen ab Pflegegrad 2 gewährt wurden oder wegen sogenannter Doppelsprünge zu einer Reduzierung des Landesblindengeldes kommen. In allen Fällen ist sichergestellt, dass den Betroffenen in der Summe von Landesblindengeld und Pflegegeld mehr Mittel als bisher zur Verfügung stehen.

Das Kommunalsozialverbandsgesetz wird mit Artikel 4 des Gesetzentwurfes aktualisiert.

Artikel 5 des Gesetzentwurfes beinhaltet das Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Es bestimmt die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe.

Der Gesetzentwurf setzt die in der laufenden Wahlperiode vorgenommenen Änderungen in den Aufgabenbereichen der einzelnen Ressorts und bei den Ressortbezeichnungen um.

Die Beschlüsse des Ausschusses sehen darüber hinaus in Artikel 4 Regelungen für die Bestimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor sowie in Artikel 5 weitere Regelungen zur Beteiligung des Integrationsförderrates an den Rahmenvertragsverhandlungen und schließlich in Artikel 7 eine rechtstechnische Anpassung des In-Kraft-Tretens.

Der Sozialausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den von Ausschuss vorgesehenen Änderungen anzunehmen.

#### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Soweit mit der in Artikel 1 des Gesetzentwurfes vorgesehenen landesrechtlichen Umsetzung von § 136 SGB XII zusätzlicher Vollzugsaufwand bei den Landkreisen und kreisfreien Städten verbunden sein sollte, stehen diesem die bisher nicht gewährten Erstattungsbeträge des Bundes gegenüber, die den Verwaltungsaufwand mindestens decken. Im Übrigen entsteht durch die in Artikel 1 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Ob und inwieweit es mit Artikel 5 gegenüber der bestehenden Aufgabenwahrnehmung zu einem zusätzlichen Vollzugsaufwand bei den Landkreisen und kreisfreien Städten kommen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt weder konkret festgestellt noch im Einzelnen beziffert werden.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1122 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

1. „In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie bestimmen aus ihrer Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

II. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

### **„Artikel 5**

**Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen**

#### **§ 1**

Als für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Träger der Eingliederungshilfe werden nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt. Diese führen die Aufgabe der Eingliederungshilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus.

#### **§ 2**

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX ist der Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.“

III. In Artikel 7 Absatz 3 wird das Wort „am“ durch die Wörter „mit Wirkung vom“ ersetzt.

Schwerin, den 17. Januar 2018

**Der Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung**

**Torsten Koplín**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Torsten Koplin**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1122 in seiner 21. Sitzung am 18. Oktober 2017 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung und zur Mitberatung den Ausschuss für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten der Europäischen Union sowie an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 1. November 2017, in einer öffentlichen Anhörung am 6. Dezember 2017, in der 27. Sitzung am 10. Januar 2018 sowie abschließend in seiner 28. Sitzung am 17. Januar 2018 beraten. Er hat beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfes mit den vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen zu empfehlen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Ausschuss für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten der Europäischen Union**

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten der Europäischen Union hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 7. Dezember 2017 und abschließend in seiner 29. Sitzung am 11. Januar 2018 beraten und dem federführenden Sozialausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und der BMV gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen, soweit die Zuständigkeit des Innen- und Europaausschusses betroffen ist. Der Ausschuss hat ergänzend ausgeführt, hinsichtlich der Konnexität im weiteren Verfahren sollten die Ergebnisse der Evaluation in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgearbeitet und bewertet und der Innen- und Europaausschuss solle über die Ergebnisse informiert werden.

#### **2. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 2. November 2017, seiner 27. Sitzung am 7. Dezember 2017 und abschließend in seiner 28. Sitzung am 11. Januar 2018 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und der BMV bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Sozialausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung

#### 1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

In der öffentlichen Anhörung haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. ihre schriftlichen Stellungnahmen mündlich vorgestellt. Ausschließlich mündlich Stellung genommen haben die Hansestadt Rostock, die Diakonie Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. und der Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. Unaufgefordert hat der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin eine schriftliche Stellungnahme an die Vertreter der Landeshauptstadt im Landtag gerichtet, die als Ausschussdrucksache verteilt wurde und deren Inhalt deshalb hier ergänzend wiedergegeben wird.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern** hat dargelegt, die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz stellen einen wichtigen Schritt zu mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung dar. Durch das Bundesteilhabegesetz werde ein Systemwechsel durchgeführt, indem die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgenommen und in ein eigenes Leistungsrecht im SGB IX überführt werde. Schwerpunkt sei die personenzentrierte Ausrichtung und ganzheitliche Bedarfsermittlung bei gleichzeitiger Aufgabe der Unterscheidung von ambulanten und stationären Wohnformen. Außerdem werden durch das Bundesteilhabegesetz die Leistungen der Eingliederungshilfe und das Verfahren zur Beantragung und Bedarfsermittlung der Teilhabeleistungen neu geregelt, die Pflicht zur Kostenheranziehung von Menschen mit Behinderungen und das Vertragsrecht zwischen den Einrichtungen und Kostenträgern der Eingliederungshilfe und ihrer Angehörigen reformiert und das Recht zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen erneuert. Die finanziellen Folgen des Bundesteilhabegesetzes seien sehr komplex. Die geplanten Veränderungen seien nur mit Anstrengungen sowie nicht kostenneutral zu erreichen. Bei der Einführung der ersten Stufe der Reform der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2017 seien Verbesserungen durch neue Schonbeträge bei der Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen von Menschen mit Behinderung umgesetzt worden. Dadurch habe sich die Anzahl der berechtigten Personen und damit auch der Arbeitsaufwand der Sozialämter erhöht. Ab dem 1. Januar 2018 müsse ein neues, einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung der Teilhabeleistung eingeführt werden. Die Fachaufsicht habe sich dafür entschieden, das Verfahren der Integrierten Teilhabeplanung (ITP) einzuführen. Diese Entscheidung werde von allen Kommunen unterstützt. Das Verfahren erzeuge einen Bedarf an neuen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Sozialämtern, denn es gelte ein Fachkräftegebot. Erfahrungen aus Thüringen zeigten, dass ein Sozialpädagoge zwischen 100 und maximal 150 Fälle im Jahr bearbeiten könne. Die Landkreise haben bereits im Jahr 2017 zusammen mit den Leistungserbringern und der Fachaufsicht in gemeinsamer Kooperation erhebliche Arbeit auf sich genommen, um die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu ermöglichen. Im Bereich des Vertragsrechtes müssten die Landesrahmenverträge geändert werden. Auch diesbezüglich gebe es eine enge Kooperation mit der Fachaufsicht, die diese Beratungen moderiere. Zudem unterstütze das Land die Verhandlungen durch Materialien wie Begriffsklärungen und Leistungskataloge. Mehr könne das Land nicht leisten. Die Verantwortung für den Abschluss eines Landesrahmenvertrages liege bei den Leistungsträgern und Leistungserbringern. Die Vorstellungen der Vertragspartner gingen zum Teil weit auseinander.



Die landesrechtlich erforderlichen Umsetzungen des Bundesteilhabegesetzes unterliegen dem Konnexitätsprinzip. Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände müssten die Konnexitätsverhandlungen aufnehmen und die Kostenfolgenabschätzung müsse vorgenommen werde. Des Weiteren sollte der Gesetzentwurf um eine Evaluationsklausel für die Jahre 2021 und 2023 ergänzt werden mit der Pflicht der Darstellung der Mehrbelastungen der Kommunen. Die Landkreise erhielten die Kostenerstattung vom Land auf der Basis des vorvergangenen Jahres, was dazu führe, dass die im Jahr 2017 eingesetzten erheblichen Mittel bei der Rückerstattung im Jahr 2018 noch keine Berücksichtigung finden. Es wäre daher zielführender, das vergangene und nicht das vorvergangene Jahr als Berechnungsgrundlage zu wählen, um eine zeitnahe Kostenerstattung zu gewährleisten.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat dargelegt, im Gesetzentwurf sei vorgesehen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe seien und diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis ausführten. Fraglich sei, warum die Kommunen zur Erfüllung dieser Aufgaben in Vorleistung gehen müssten, obwohl die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine unmittelbare finanzielle Ausgleichsregelung für die zusätzlichen Kosten festschreibe. Die Mehrkosten entstünden jetzt in den Kommunen. Die Umsetzung erfordere zusätzliches, hinreichend qualifiziertes Personal. Neueinstellungen würden daher bereits aktuell vollzogen oder seien in Planung. Dies belaste die Haushalte enorm. Die Berechnung des Konnexitätsausgleichs sei eine Landesaufgabe, dazu gehöre eine Kostenschätzung des federführenden Ministeriums in Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Verbänden. Das Land habe mit dem verabredeten Verfahren noch nicht einmal begonnen. Wenn die Kostenhöhe nicht genau feststehe, müssten Annahmen zur Kostenhöhe getroffen werden, wie dies auch bei anderen Gesetzentwürfen geschehe. Auch die Landkreise und kreisfreien Städte müssten mit solchen Annahmen arbeiten. Zumindest müsse im Gesetzentwurf beschrieben werden, welche neuen konkreten Teilaufgaben mit welchen Mehrkosten entstünden und nach welchen Kriterien ein finanzieller Ausgleich erfolgen solle. Es gebe einige Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befänden und nicht ohne Weiteres neue Stellen schaffen könnten. Für die vorgesehene Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe gebe es keine schlüssige Erklärung. Gesetzentwürfe aus Bayern und Schleswig-Holstein zeigten, dass die Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte keineswegs alternativlos sei. Zudem seien beispielsweise im Landesausführungsgesetz Schleswig-Holstein Konnexitätsausgleiche für die Kostensteigerungen vorgesehen, obwohl diese noch nicht beziffert werden könnten. Der Städte- und Gemeindetag begrüße die vorgesehene Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes, wonach die Mitgliedskörperschaften in der Verbandsversammlung nunmehr auch durch die fachlich zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten vertreten werden könnten, was der gängigen Praxis entspreche. Außerdem würden die Änderungen des Ausführungsgesetzes SGB II begrüßt, da dies eine Reduzierung zusätzlicher Aufwendungen insbesondere für Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie für Beihilfen für geflüchtete Menschen ermögliche. Die unterschiedliche quotale Beteiligung des Landes an den Jahresnettoaussahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte werde bedauert, da die kreisfreien Städte dadurch weniger Zuweisungen erhielten. Dies habe Mindereinnahmen zur Folge. Es sei fraglich, wie lange die Angebote noch wie bisher aufrechterhalten werden könnten, zumal Fachkräfte derzeit nur schwer zu gewinnen seien. Die finanzielle Situation verschärfe sich bei den Fallzahl- und Kostensteigerungen auch durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes.

Die Fachaufsicht des Landes leiste bei der Vorbereitung der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes eine sehr gute fachliche Arbeit.

Die Verhandlung des neuen Landesrahmenvertrages benötige Zeit. Grundsätzlich erleichtere die Moderation des Landes die Beratungsprozesse zwischen den Vertragspartnern. Die Ziele des Bundesteilhabegesetzes, passgenaue Hilfen für Menschen mit Behinderung zu leisten, sei zu unterstützen. Das Bundesteilhabegesetz sei jedoch mit großem Verwaltungsaufwand verbunden. Es sei zu befürchten, dass deshalb zu viele Mittel in administrative Prozesse statt in konkrete Hilfen flössen. Trotz aller Bemühungen von allen Seiten werde die Einführung der Neuerungen zum 1. Januar 2018 nicht reibungslos verlaufen. So seien die Kommunen noch auf der Suche nach Personal, auch die Verfahren müssten sich zunächst einspielen.

Die **Hansestadt Rostock** hat erklärt, die Anliegen des Bundesteilhabegesetzes würden vollumfänglich unterstützt. Es entspreche dem Selbstverständnis der Hansestadt Rostock die lebensweltorientierten und personenzentrierten Hilfen zu verbessern. Die mit dem Gesetzentwurf geplanten Änderungen zum Kommunalsozialverbandsgesetz werden die praktische Arbeit erleichtern. So sei festzustellen, dass der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern schon bisher im Wesentlichen ein Gremium der Sozialdezernentinnen und -dezernenten gewesen sei. Es sei zu begrüßen, dass dies nun in der Verbandssatzung vorgesehen werden könne. Auch die Hansestadt Rostock habe die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vorbereitet. So sei die Hansestadt eine von fünf Referenzkommunen der „Aktion Mensch“ für die Initiative „Kommune Inklusiv“. Zu befürchten sei, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Ziele des Bundesteilhabegesetzes nicht umgesetzt würden. Nach Artikel 5 des Gesetzentwurfs seien die Landkreise und die kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe vorgesehen. Dies sei sinnvoll, da bei einem personenzentrierten Ansatz auf die Netzwerke vor Ort zurückgegriffen werden könne. Zu bemängeln sei die unterschiedliche quotale Behandlung der Landkreise auf der einen Seite und der kreisfreien Städte auf der anderen Seite. Das schränke die Angebotsvielfalt in den Städten ein und belaste die Haushalte der Städte sehr. Insgesamt würden die Städte stärker belastet als die Landkreise. Anders als in der Begründung des Gesetzentwurfes behauptet, gebe es einen Vollzugsmehraufwand. Die durch Landesrecht zukünftig vorgesehene verbindliche Anwendung der Integrierten Teilhabeplanung sowie die neu geregelte ausschließliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers für die Erstellung der Hilfeplanung würden zu einem personellen Mehrbedarf führen. Die Hansestadt Rostock gehe davon aus, dass zehn weitere Stellen ab 2018 zu schaffen seien. Das mache jährlich circa 500.000 bis 600.000 Euro personelle Zusatzkosten aus. Dabei sei das gesetzlich geforderte Fachkräftegebot zu berücksichtigen. Ein hoher Standard an Fachlichkeit in der Verwaltung sei zu begrüßen, da gute und passgenaue Hilfeplanungen sowohl den Betroffenen als auch den Leistungsträgern zu Gute kommen. Im Hinblick auf die Frage der Konnexität schließe sich die Hansestadt Rostock den Ausführungen des Städte- und Gemeindetages an. Die Kommunen seien im Rahmen der Haushaltsaufstellung verpflichtet, Annahmen über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen zu tätigen. Das sei Bestandteil der durch die Kommunalaufsicht zu bestätigenden Haushaltsaufstellung. Es werde dabei von steigenden Fallzahlen ausgegangen, da Leistungserweiterungen vorgesehen seien. Vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes mit solcher Tragweite sei es erforderlich, gemeinsam mit den Kommunen die Tatbestände festzustellen, die die Konnexität auslösten. Dies sei insbesondere für Kommunen mit einem Stellenplan unter Genehmigungsvorbehalt wichtig. Schon jetzt seien im Zuge der Vorbereitung der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erhebliche Personalressourcen eingesetzt worden. Die Hansestadt Rostock habe ein großes Interesse daran, dass das Bundesteilhabegesetz überall in Mecklenburg-Vorpommern mit guten und gleichwertigen Angeboten umgesetzt werde und zugleich die eigenen Standards der Hansestadt Rostock nicht abgesenkt würden.

Im Hinblick auf die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag hat die Hansestadt Rostock die Moderation der Verhandlungen durch das Land begrüßt und ausgeführt, dass das Land aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine inhaltlichen Vorgaben machen könne. Die Interessen und Ansichten der Träger im Hinblick auf Notwendigkeiten und Bedarfe seien sehr unterschiedlich. Für parallele Verhandlungen über den alten und den neuen Landesrahmenvertrag fehle das Personal. Der Landesrahmenvertrag stelle nicht das einzige Mittel zur Definition landesweiter Standards dar.

**Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die Diakonie Mecklenburg-Vorpommern e. V.** haben erklärt, dass die Weiterentwicklung der Sozialhilfeleistungen durch das Bundesteilhabegesetz grundsätzlich zu begrüßen sei. Nach der letzten Beratung der ständigen Kommission zur Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages sei mitgeteilt worden, dass das Verhandlungsmandat der Leistungsträger von den Landkreisen und kreisfreien Städten für den bis Ende 2019 laufenden Vertrag erloschen sei. Die Leistungserbringer befürchteten deshalb einen Stillstand, der insbesondere die Menschen mit Behinderung treffe. Einheitliche Standards könnten nicht erreicht werden, wenn jede Kommune ihre eigenen Lösungen suche. Stattdessen sei ein Landesrahmenvertrag erforderlich, auch um die Arbeitsbedingungen zu regeln. Dabei komme dem Land die wichtige Aufgabe der Unterstützung in fachlichen Belangen zu. Die zentrale Stelle nach § 2 Absatz 3 AG SGB XII komme als Unterstützerin beim Abschluss der Landesrahmenverträge spätestens ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr in Betracht. Ab diesem Zeitpunkt gelte die Neufassung von § 94 Abs. 2 Satz 2 SGB IX, wonach dies Aufgabe der obersten Sozialbehörde des Landes sei. Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. fordere das Land auf, diese Verantwortung bereits im Vorgriff für den Übergangszeitraum 2018/2019 wahrzunehmen. Die Fachaufsicht habe sich bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Hinblick auf die fachaufsichtsrechtlichen Belange sehr engagiert, nicht jedoch für die Regelung der Rahmenbedingungen. Wolle man im Land die UN-Behindertenkonvention ernst nehmen und auch zur Umsetzung des Behindertenteilhabegesetzes beitragen, müssten Bedingungen geschaffen werden, die es den Leistungsträgern und Leistungserbringern ermögliche, sich als Vertragspartner vertrauensvoll auf Augenhöhe zu begegnen. Die Zusammensetzung des Landesbeirates für Sozialhilfe werde kritisch gesehen. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung solle von der Verordnungsermächtigung nach § 86 SGB XII Gebrauch machen und abweichende Grundfreibeträge festlegen. Die in § 116 SGB XII vorgesehene Verpflichtung zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter müsse zwingend und nicht nur grundsätzlich Anwendung finden. Die landesweite Anwendung eines einheitlichen Instruments zur Bedarfsfeststellung müsse zeitnah verbindlich geregelt werden, denn es gebe nur in Teilbereichen Erfahrungen mit einer flächendeckenden Anwendung des ITP. Die bisher der zentralen Stelle übertragenen Aufgaben sollte künftig die oberste Landessozialbehörde übernehmen. Es erschließe sich nicht, warum die dem Land gemäß § 46 Abs. 6 SGB II vom Bundesgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel nicht vollumfänglich an die kommunalen Träger weitergegeben werden. Auch die Verbindung zum Bildungs- und Teilhabepaket sei nicht nachvollziehbar. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sei, warum ab dem Jahr 2017 die bis dahin vorgesehene Zuführung des prozentualen Anteils aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch das Land nicht mehr erfolge. Es sei zu befürchten, dass im Zuge der Umsetzung des Gesetzes der entstehende große Bedarf an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zum Teil durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Einrichtungen im Lande gedeckt werde.

Die **Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.** hat die Zielstellungen des Bundesteilhabegesetzes begrüßt, insbesondere die frühzeitige Bestimmung des Eingliederungshilfeträgers. Dies werde die Umsetzung des Gesetzes erheblich vereinfachen.

Der **Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat ausgeführt, dass die Umstellung von Pflegestufen in Pflegegrade eine Reduzierung des Landesblindengeldes bedeute. Wenn zum Beispiel ein Pflegegrad zwei zuerkannt werde, der außer der Blindheit noch weitere Einschränkungen der Alltagskompetenz beinhalte, werde das Landesblindengeld gekürzt. Gerade in dieser Pflegestufe seien Blinde aber noch in der Lage, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und hätten dadurch Mehraufwendungen. Daher sei eine Senkung des Landesblindengeldes nicht gerechtfertigt. Diese Regelung müsse überprüft werden.

Unaufgefordert gegenüber den Schweriner Landtagsabgeordneten Stellung genommen hat der **Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin**. Er hat die unterschiedliche Kostenerstattung des Landes für Sozialhilfeleistungen der Kommunen als ungerecht kritisiert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde die Schlechterstellung der kreisfreien Städte gegenüber den Landkreisen fortgeschrieben. Einen Sachgrund für diese Differenzierung gebe es nicht. Die kreisfreien Städte erhielten eine um 10,5 Prozentpunkte geringere Kostenbeteiligung des Landes als die Landkreise. Diese Ungleichbehandlung führe für die Landeshauptstadt Schwerin zu jährlichen Ertragsdefiziten, für das laufende Jahr seien dies über 2,7 Millionen Euro Mindereinnahmen. Er fordert daher eine einheitliche Kostenerstattungsquote nach § 17 Absatz 2 AG-SGB XII.

## **2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung**

### **a) Allgemeines**

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurde auf Nachfrage schriftlich dargelegt, im Hinblick auf die konnexitätsrelevanten Tatbestände sei zwischen den in Artikel 1 und Artikel 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen zu differenzieren. Letztendlich gehe es um die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes, deren Kostenfolgen zwischen Bund und Ländern umstritten seien. Die Bundesregierung beschreibe im Gesetzentwurf Entlastungen zugunsten der Länder und Kommunen, die Länder teilten diese Ansicht nicht, da keine empirisch gesicherten Daten vorliegen würden und die Kostenfolgeabschätzung auf nicht nachvollziehbaren Annahmen beruhe. Nach Artikel 25 Absatz 4 Bundesteilhabegesetz sei eine Untersuchung der finanziellen Auswirkungen der Änderungen in der Eingliederungshilfe vorgesehen. Diese Untersuchung werde in den Jahren 2017 bis 2021 durchgeführt. Ergebnisse würden in den Jahren 2018, 2019 und 2022 vorgelegt. Diese Ergebnisse seien in die Entscheidung über Konnexitätsfolgen der weiteren landesgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ebenso einzubeziehen wie die Bewertung der finanziellen Folgen der spätestens im Jahr 2019 zu vereinbarenden Rahmenverträge über die Erbringung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Soweit im Hinblick auf die landesrechtliche Umsetzung des § 136 SGB XII zusätzlicher Vollzugsaufwand entstehe, gebe es dafür neue Erstattungsbeträge des Bundes. Für das erste Halbjahr 2017 hätten die Kommunen im Vorgriff auf die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene landesgesetzliche Umsetzung des § 136 SGB XII bereits eine Bundeserstattung in Höhe von 1.225.593,04 Euro erhalten.

Diese Mittel kompensierten zugleich Leistungsverbesserungen und -änderungen, die nach den Änderungen des SGB XII durch das Bundesteilhabegesetz bereits zum 1. Januar 2017 und 1. Januar 2018 in Kraft getreten seien sowie Änderungen im Recht der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die ab 1. Januar 2020 zu erhöhten Erstattungen des Bundes führten. Die vorgesehene Regelung in Artikel 5, die die Landkreise und kreisfreien Städte als für die Durchführung des Zweiten Teils des SGB XII zuständige Träger der Eingliederungshilfe bestimme, stelle eine Aufgabenübertragung dar und falle damit in den Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Kommunen nähmen bereits aktuell die Aufgaben der Eingliederungshilfe in ihrer Funktion als Sozialhilfeträger wahr. Die Leistungen der Eingliederungshilfe würden erst zum 1. Januar 2020 aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt. Auch der Großteil der inhaltlichen Änderungen werde erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Ob und inwieweit für die Vorbereitung im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 Mehraufwendungen der Kommunen anfallen werden, könne von der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt weder konkret festgestellt noch im Einzelnen beziffert werden. Weitere erforderliche landesgesetzliche Anpassungen für die ab 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen des SGB IX und des SGB XII in den Jahren 2018 und 2019 würden in enger Abstimmung mit allen Beteiligten auf den Weg gebracht, Regelungen zu den finanziellen Folgen eingeschlossen. Im Übrigen gehe die Landesregierung davon aus, dass sich unter Einbeziehung der nach Artikel 2 des Gesetzentwurfes weitergeleiteten Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 7 SGB II eine erhebliche Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte durch den vorliegenden Gesetzentwurf ergebe, die bei einer Gesamtbetrachtung der Kostenfolgen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit einbezogen werden müsse. In den Jahren 2018 bis 2019 könne für die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe nach Artikel 5 des Gesetzentwurfs allein die ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft tretende Umsetzung des 8. Kapitels des 2. Teils des SGB IX im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern konnexitätsrelevant sein. Durch das Bundesteilhabegesetz werde zum 1. Januar 2018 das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX geregelt, um bereits im Vorfeld Regelungen auf vertraglicher Basis mit Wirkung zum 1. Januar 2020 treffen zu können. Insoweit seien ein neuer Landesrahmenvertrag für den SGB IX-Bereich mit Wirkung ab 1. Januar 2020 sowie neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erforderlich. Die Eingliederungshilfe des SGB XII sei auch bisher in Landesrahmenverträgen zu regeln gewesen. Auch Einzelvereinbarungen seien zeitlich befristet und in regelmäßigen Abständen zu prüfen und zu erneuern. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass das Land die Landkreise und kreisfreien Städte unter anderem über Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 AG-SGB XII zusätzlich finanziell unterstütze. Derzeit könne nicht ermittelt werden, in welcher Höhe ab 2020 den Landkreisen und kreisfreien Städten als Trägern der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Sinne der Konnexität ausgleichspflichtige Mehrkosten für Leistungen der Eingliederungshilfe entstehen. Im Rahmen der Auswertung der Anhörung hat das Ministerium auf Nachfrage seitens der Fraktion der CDU und einer weiteren seitens der Fraktion DIE LINKE nach dem Hintergrund für die unterschiedlichen Kostenerstattungsquoten der Landkreise und kreisfreien Städte ausgeführt, dass der Landesgesetzgeber zum 1. Januar 2016 die Finanzierung in der Sozialhilfe in das Ausführungsgesetz SGB XII aufgenommen habe. Gleichzeitig sei das bis dahin geltende Sozialhilfefinanzierungsgesetz außer Kraft getreten, das ein Konnexitätsausgleichsgesetz gewesen sei und die Aufwendungen der Kommunen pauschal mit Prognosebeträgen ersetzt habe, die in Bezug auf die Aufgaben der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe - die stationären und teilstationären Leistungen - angefallen seien.

Für die Aufgaben im ambulanten Bereich seien die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern zuständig, weshalb das Land diesbezüglich keine Finanzierungsverantwortung habe. Deswegen beziehe sich das Sozialhilfefinanzierungsgesetz ausschließlich auf die überörtliche Sozialhilfe. Das Sozialhilfefinanzierungsgesetz sei als ungerecht kritisiert worden, da es Fehlanreize gesetzt habe. Deshalb habe die Landesregierung mit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2016 die Leistungen zusammengeführt. Bei der Finanzierung seien die bis dahin bestehenden Regelungen zu berücksichtigen gewesen. Es sei festzustellen, dass der Anteil an den Gesamtausgaben in der Sozialhilfe im überörtlichen Bereich in den Landkreisen deutlich höher sei als in den kreisfreien Städten. Diese Situation habe sich fortgesetzt. Es sei auch zu beachten, dass die infrastrukturelle Situation in den kreisfreien Städten und Landkreisen unterschiedlich sei. So sei es in den Landkreisen schwieriger, ambulante Angebote vor Ort zu gestalten. Es gebe keine Gründe dafür, die unterschiedliche Quotierung abzuschaffen. Aufgrund des Bundesteilhabegesetzes gebe es ab dem 1. Januar 2020 keine Differenzierung mehr zwischen stationären und teilstationären sowie ambulanten Leistungen. Es solle zwischen Maßnahmeleistungen und Lebenshilfeleistungen getrennt werden, mit der Folge, dass in Bezug auf bisher stationäre Leistungen zwei Verträge notwendig seien. Vor diesem Hintergrund müsse in der landesrechtlichen Umsetzung auch die Finanzierungsregelungen neu geregelt werden. Grundlage für die erforderliche Neuregelung ab dem 1. Januar 2020 seien statistische Daten.

Die Fraktion der SPD hat in Bezug auf die unterschiedliche Kostenerstattungsquote der Landkreise und kreisfreien Städte erklärt, dass es in der Vergangenheit in den kreisfreien Städten eine höhere Ambulantisierungsquote gegeben habe als in den Landkreisen. Es könne nicht das Ziel sein, diese Entwicklung fortzuschreiben, da der Grundsatz gelte, ambulante vor teilstationären und teilstationäre vor stationären Leistungen. Es gehe darum, dieses Ziel zu erreichen. Diesbezüglich müsse der Druck auf die Landkreise erhöht werden. Zugleich würden die kreisfreien Städte überfinanziert, wenn sie bei der Kostenerstattung auf das Niveau der Landkreise gehoben würden. Letztlich sei im Hinblick auf diese Problematik zu berücksichtigen, dass ab dem 1. Januar 2020 insgesamt eine Neuregelung erforderlich sei.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat klargestellt, dass Ziel des § 17 AG-SGB XII, der die unterschiedlichen Kostenquoten festschreibe, weder die Schaffung von Anreizen noch eine Bestrafung sei, sondern dass es um einen Konnexitätsausgleich gehe. Dabei müsse der unterschiedlichen Situation in den Landkreisen und kreisfreien Städten Rechnung getragen werden, was der Landesgesetzgeber durch die unterschiedlichen Quoten anhand des damaligen Ist-Zustands getan habe. Darüber hinaus habe er noch einen finanziellen Spielraum vorgesehen.

Auf Nachfrage der Fraktion der SPD hat das Ministerium erklärt, dass dieser finanzielle Spielraum weiterhin bestehe, da sich insbesondere in den Landkreisen der Anteil an der überörtlichen Sozialhilfe reduziert habe. Bis zum Jahr 2014 habe der Anteil im Land bei durchschnittlich 80 Prozent gelegen. Im Jahr 2016 liege dieser Anteil bei 77,7 Prozent. Es seien im Übrigen Übergangsbeiträge vorgesehen und die Regelungen, einschließlich derjenigen zur Finanzierung, würden nach § 22 AG-SGB XII evaluiert. Mit der Änderung des AG-SGB XII zum 1. Januar 2016 sei nicht nur die Finanzierung geändert, sondern die Aufgabe der Sozialhilfe vollständig in den übertragenen Wirkungskreis überführt worden unter Fachaufsicht des Sozialministeriums. Auch in den kreisfreien Städten seien keine stationären Einrichtungen in ambulante umgewandelt worden. Eine Ambulantisierung sei generell schwer nachzuweisen, weshalb der Weg des Bundesgesetzgebers, diese Differenzierung aufzulösen, als richtig angesehen werde.

Auf die Frage der Fraktion DIE LINKE, wie kreisfreie Städte bessergestellt werden könnten, hat das Ministerium erklärt, die in § 17 AG-SGB XII vorgesehene Jahres-Ist-Kostenerstattung könne erst erfolgen, wenn die Ist-Daten vorhanden seien. Für das Jahr 2016 seien diese Ende Oktober 2017 übermittelt worden. Nach der erforderlichen Herstellung des Benehmens mit dem Finanzministerium habe man Anfang Dezember 2017 die Kosten feststellen können. Die Kommunen hätten für das Jahr 2016 gemäß § 18 AG-SGB XII Abschläge erhalten. Wenn die tatsächlichen Ausgaben nach der Gesamtabrechnung höher seien als die Summe der zuvor gezahlten Abschläge, werde die Differenz gezahlt. Auch der umgekehrte Fall sei denkbar. So habe die Landeshauptstadt Schwerin 133.000 Euro zurückzahlen müssen, da die Ist-Kosten dort niedriger gewesen sei als die Summe der zuvor ausgezahlten Abschläge.

Die Fraktion der AfD hat sich den Äußerungen der Fraktion der SPD und denjenigen der Fraktion DIE LINKE in Bezug auf die Forderung nach Verbesserung der Landesfinanzierung für die Sozialausgaben der kreisfreien Städte angeschlossen.

Die Fraktion DIE LINKE hat hinterfragt, ob auf die vereinzelte Schlechterstellung beim Landesblindengeld verzichtet werden könne, indem eine Übergangsvorschrift eingeführt werde, wonach für diejenigen, die durch die Neuregelung ein geringeres Blindengeld erhielten, der ursprüngliche Betrag beibehalten werde.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat ausgeführt, soweit die betroffenen Personen über das Landesblindengeld hinaus weitere Hilfen erhielten, würden diese Leistungen aufeinander abgestimmt. Unter anderem würden Leistungen aus der Pflegeversicherung anteilig auf das Landesblindengeld angerechnet. Der Gesetzentwurf sehe eine Anpassung der prozentualen Anrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung auf Leistungen nach dem Landesblindengeld vor. Die Fälle, in denen es hierdurch gegenüber der bisherigen Rechtslage zu einer Reduzierung des Landesblindengeldes komme, stellten Ausnahmen dar, dabei handele es sich beispielsweise um Doppelsprünge, also die besonderen Ausnahmefälle, bei denen die Umstellung von einer Pflegestufe auf einen Pflegegrad nicht nur eine, sondern zwei Nummern höher erfolge. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Pflegegeld steige und damit auch die Summe der Leistungen in jedem Fall höher sei als bisher. Die Schaffung einer differenzierten Übergangsregelung zur Vermeidung von Nachteilen werde für problematisch gehalten, denn für die einzelne Pflegegrade müsse es einen jeweils einheitlichen Wert geben.

Die Fraktion der AfD hat angemerkt, dass die aufgestellte Gegenrechnung nicht berücksichtige, dass mit dem Blindengeld und dem Pflegegeld unterschiedliche Nachteile ausgeglichen werden sollen. Es sei nicht gerechtfertigt, eine Verbesserung beim Pflegegeld, die den Personen auch bei einem Doppelsprung zustehe, durch einen Nachteil bei der Anrechnung auf das Blindengeld wieder aufzuheben.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Hinweis auf die Verbesserung insgesamt nur um ein ergänzendes Argument handele und auf die Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen. Ein schutzwürdiges Vertrauen auf ein der Höhe nach unverändertes Landesblindengeld bestehe nicht.

Die Fraktion DIE LINKE hat gefragt, warum erst im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren Konnexitätsgespräche geführt würden. Die Hansestadt Rostock habe in der öffentlichen Anhörung dargelegt, dass die konnexitätsrelevanten Sachverhalte aus Sicht der Kommunen bereits jetzt klar seien. So seien neue Stellen erforderlich, die zu Mehrkosten in Höhe von circa 500.000 Euro für die Hansestadt Rostock führten. Der Städte- und Gemeindetag habe darauf aufmerksam gemacht, dass konnexitätsrelevante Sachverhalte bereits bei der Gesetzesänderung selbst zu berücksichtigen seien. Hiergegen verstoße der Gesetzentwurf.

Das Ministerium hat dargelegt, dass die Kommunen sich insbesondere auf die nach dem Bundesteilhabegesetz seit dem 1. Januar 2018 durchzuführenden neuen Bedarfsfeststellungen bezogen hätten. Dieses werde nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf geregelt. Die Kommunen müssten als Sozialhilfeträger auch bisher schon Bedarfsfeststellungen durchführen. Die Landesregierung gehe davon aus, dass die vom Bundesgesetzgeber festgeschriebene neue Art der Bedarfsfeststellung zusätzliche Stellen erfordere. Bei einigen Sozialhilfeträgern sei ein großer Teil der Bedarfsfeststellungen von den Leistungsanbietern durchgeführt worden, was über die Leistungsvereinbarungen finanziert worden sei. Das müsse auch berücksichtigt werden. Ein Verstoß des Gesetzentwurfes gegen die Landesverfassung im Hinblick auf die Konnexität sei nicht ersichtlich.

## **b) Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anteil des Landes (Zielquoten) beträgt für die kreisfreien Städte und die Landkreise einheitlich 82,5 vom Hundert der Jahresnettoauszahlung nach Absatz 1. Die jeweiligen Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.““

2. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu Nummern 8 und 9.

3. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„In § 22 wird die Zahl ‚2021‘ durch die Zahl ‚2020‘ ersetzt.“

Damit sollte der Landesanteil an den Finanzierungen für Landkreise und kreisfreien Städte einheitlich auf dem bisher allein für die Landkreise vorgesehenen Niveau festgeschrieben und die Evaluierung um ein Jahr vorgezogen werden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 1 mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie bei Abwesenheit der Fraktion der BMV abgelehnt.



Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung der Fraktion der AfD sowie Abwesenheit der Fraktion der BMV angenommen.

### **Zu Artikel 2**

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung der Fraktion der AfD sowie Abwesenheit der Fraktion der BMV angenommen.

### **Zu Artikel 3**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf das Landesblindengeld angerechnet werden Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach den §§ 36 bis 38, 41 und 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt,

1. bei dem Pflegegrad 3 mit 22,4 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
2. bei dem Pflegegrad 4 mit 20,9 Prozent des Elften Buches Sozialgesetzbuch und
3. bei dem Pflegegrad 5 mit 20,2 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

Damit sollten die Quoten für die Anrechnung des Pflegegeldes auf das Landesblindengeld gesenkt werden, um den unterschiedlichen Zielrichtungen der Zuwendungen besser gerecht zu werden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 3 mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie bei Abwesenheit der Fraktion der BMV abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 3 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und DIE LINKE sowie bei Abwesenheit der Fraktion der BMV angenommen.

**Zu Artikel 4**

Die Fraktionen von SPD und CDU haben beantragt, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a wie folgt zu ändern:

„1. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie bestimmen aus ihrer Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

Diese Änderungen sollten die Bestimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung näher regeln.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU zu Artikel 4 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der BMV angenommen.

Der Ausschuss hat den so geänderten Artikel 4 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der BMV angenommen.

**Zu Artikel 5**

Die Fraktionen von SPD und CDU haben beantragt, Artikel 5 wie folgt zu fassen:

**„Artikel 5**

**Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen**

**§ 1**

Als für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Träger der Eingliederungshilfe werden nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt. Diese führen die Aufgabe der Eingliederungshilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus.

**§ 2**

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX ist der Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.“

Mit dieser Neufassung sollte die Beteiligung des Integrationsförderrates an den Rahmenvertragsverhandlungen geregelt werden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU zu Artikel 5 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der BMV angenommen.

Der Ausschuss hat den so geänderten Artikel 5 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der BMV angenommen.

#### **Zu Artikel 6**

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 6 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion der BMV angenommen.

#### **Zu Artikel 7**

Die Fraktionen von SPD und CDU haben beantragt, in Artikel 7 Absatz 3 das Wort „am“ durch die Wörter „mit Wirkung vom“ zu ersetzen.

Diese Änderung berücksichtigt rechtstechnisch den Zeitablauf im parlamentarischen Verfahren für das Inkrafttreten.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU zu Artikel 7 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der BMV angenommen.

Der Ausschuss hat den so geänderten Artikel 7 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und bei Abwesenheit der Fraktion der BMV angenommen.

#### **c) Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Sozialausschuss hat dem Gesetzentwurf mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD sowie bei Abwesenheit der Fraktion der BMV zugestimmt.

Schwerin, den 17. Januar 2018

**Torsten Koplin**  
Berichtersteller